Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 2

Artikel: Die sechste Revision der AHV

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 2 - FEBRUAR 1964 - 56. JAHRGANG

Die sechste Revision der AHV

Am 1. Juli 1961 ist die fünfte materielle Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) in Kraft getreten. Sie verursachte mittlere Mehrausgaben von rund 380 Mio Fr. pro Jahr, über 100 Mio mehr als alle vier vorhergehenden Revisionen zusammengenommen und über 50 Prozent mehr als die Gesamtausgaben des einzigen Vorjahres 1960 mit 733 Mio Fr.

Die erwartete Befriedigung über den nun erreichten Stand der Rentenleistungen und die erhoffte Beruhigung in bezug auf die rasch sich folgenden und fast überschneidenden Revisionen vermochte sie allerdings nicht zu bringen. Das lag unseres Erachtens an verschiedenen, nicht schwer erkennbaren Ursachen, von denen hier die hauptsächlichsten in der unserer Auffassung nach für ihre

Bedeutung maßgeblichen Reihenfolge aufgeführt seien.

- 1. Die immer noch völlig ungenügende Existenzsicherung für die wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungskreise durch die Renten der AHV und der Invalidenversicherung (IV). Die Renten blieben auch nach Inkrafttreten der fünften Revision für alle jene, die über keine andere Existenzmittel verfügten es sind nach den Untersuchungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes über eine Viertelmillion –, «zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben», und zwar nicht etwa nur die Minimalrenten, mit den Jahresansätzen von 1080 Fr. für Einzelpersonen und 1780 Fr. für Ehepaare, sondern manifest sogar die Höchstrenten mit 2400 bzw. 3840 Fr. pro Jahr.
- 2. Die Enttäuschung darüber, daß für einzelne Rentnerkategorien die während der Revisionsarbeiten allzu stark herausgestellte durchschnittliche Rentenerhöhung von 28 Prozent bei weitem nicht erreicht wurde. Warum die fünfte Revision keine einheitliche Rentenerhöhung bringen konnte, ist an dieser Stelle früher dargelegt worden ¹. Das ändert nichts an der Tatsache, daß die meisten Rent-

¹ «Gewerkschaftliche Rundschau», Mai 1961, Seiten 131-132.

ner über das Wort «durchschnittlich» hinweglasen und hinweghörten und jedenfalls für sich eine Erhöhung ihrer Renten um gegen 30 Prozent erwarteten.

3. Das weitere starke Anwachsen des Zentralen Ausgleichsfonds aus den Ueberschüssen der Jahresrechnungen. Der aus diesen Ueberschüssen resultierende jährliche Zugang in den Ausgleichsfonds war im Jahre 1961, trotz der Belastung durch die fünfte Revision während sechs Monaten, mit 382 Mio Fr. fast genau so groß wie im Vorjahr (385 Mio) und belief sich im folgenden Jahre 1962, in dem sich die Belastung der fünften Revision auf das ganze Jahr erstreckte, immer noch auf 354 Mio Fr. Für das Jahr 1963 ist im jährlichen Finanzhaushalt sogar wieder ein Ueberschuß von 415 Mio Fr. vorgesehen; die endgültigen Abschlußzahlen liegen zur Zeit der Abfassung dieses Artikels allerdings noch nicht vor.

4. Die starke Steigerung der Lebenshaltungskosten im Verlauf der Jahre 1961/62, durch die die erhöhten Renten wenigstens teilweise wieder entwertet wurden. Es ist zwar eine Uebertreibung, wenn gelegentlich behauptet wird, die Rentenerhöhungen seien in jener Zeit durch die Teuerung vollständig aufgefressen worden, aber für die Kleinrentner war diese Teuerung jedenfalls stark fühlbar, ist doch der Index der Konsumentenpreise zwischen Juli 1961 und

August 1962 um mehr als 10 Punkte gestiegen.

Vorstöße für den weiteren Ausbau der AHV

In den zwei Jahren zwischen Mitte März 1961 und Mitte März 1963 waren nicht weniger als neun parlamentarische Vorstöße für den weiteren Ausbau der AHV zu verzeichnen und zwei Verfassungsinitiativen eingereicht worden, mit denen in der Hauptsache namhafte weitere Rentenerhöhungen postuliert wurden. Schließlich sei erinnert an die große Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 14. September 1962 an den Bundesrat, mit der - gewissermaßen als Gegenvorschlag zu den hängigen Verfassungsinitiativen - eine neue Gesetzesrevision vorgeschlagen wurde, die einen weit ausholenden Schritt auf dem Weg zu einer gewissen minimalen Existenzsicherung durch die Renten der AHV und der IV darstellen solle. Im Vorgriff auf den im folgenden zu schildernden Inhalt der sechsten Revision darf festgestellt werden, daß mit dieser Revision die Postulate der gewerkschaftlich-sozialistischen Eingabe weitgehend verwirklicht wurden.

Die Ausgangslage für die neue Revision

Es wird ohne weiteres einleuchten, daß eine Revision der AHV, mit der eine gewisse minimale Existenzsicherung für alle und vor allem für diejenigen Versicherten erreicht werden sollte, die auf die Renten der AHV allein angewiesen sind, einer neuen, gründlichen Ueberprüfung der finanziellen Lage des Versicherungswerkes bedurfte. Diese finanzielle Lage ist einzig ersichtlich aus der technischen Bilanz, die auf bevölkerungs-, konjunktur- und finanzpolitischen Grundlagen und Annahmen beruht.

Nach den von der Mathematischen Abteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung erarbeiteten und vom Ausschuß für die technische Bilanz der Eidgenössischen AHV-Kommission gebilligten Rechnungsgrundlagen muß auch künftig mit einer weiteren Zunahme der mittleren Lebensdauern gerechnet werden. Entsprechend erhöht sich auch die mittlere Bezugsdauer insbesondere für die Altersrenten. Nach den auf 1971 und 1991 extrapolierten Ueberlebensordnungen AHV III und AHV III^{bis} ergibt sich zum Beispiel, daß die mittlere Lebensdauer eines 65jährigen Mannes von 12,4 Jahren in der Fünfjahresperiode 1948–1953 auf 14,1 Jahre nach AHV III (1971) und auf 15,5 Jahre nach AHV III^{bis} (1991) steigt. Bei den Frauen ergibt sich auf die gleichen Zeitpunkte eine Steigerung der mittleren Lebenserwartung von 14,0 auf 15,7 bzw. 17,1 Jahre. Dazu kommt die Vermehrung der schweizerischen Wohnbevölkerung durch den Geburten- und Wanderungsüberschuß.

Innert 20 Jahren werden wir ein 7-Millionen-Volk sein, und um die Jahrtausendwende, also in nur dreieinhalb Jahrzehnten, wird beinahe die 8-Millionen-Grenze erreicht. Dabei wird zuerst vor allem die Gruppe der 20- bis 64jährigen, von der AHV aus gesehen also diejenige der Beitragszahler, bedeutend stärker zunehmen. Erst nach der Jahrtausendwende wird die Zahl der über 65jährigen, also diejenige der Rentenbezüger, wieder eine anteilmäßig steigende Tendenz haben.

Außerordentlich problematisch können die konjunkturpolitischen Grundlagen der technischen Bilanz erscheinen, und doch kann auf sie nicht verzichtet werden. Die künftigen Bestände der Beitragszahler und der Rentenbezüger resultieren natürlich aus den demographischen Grundlagen, wogegen sich die Entwicklung des mittleren Erwerbseinkommens und damit der mittleren Beiträge und Renten aus dem Beitragsindex der AHV ergibt. Setzt man den mittleren AHV-Beitrag pro Kopf im Jahre 1948 = 100, so hat dieser Beitrag bis 1960 den Indexstand 150 erreicht, das heißt um 50 Prozent zugenommen. Für das Jahr 1962 konnte mit einem Indexstand von 172 gerechnet werden, und für 1965 wurde ein Beitragsindex von 203 in Rechnung gestellt. Für die Weiterentwicklung nach 1965 wurde mit einem statischen und einem dynamischen Modell gerechnet. Wie weit dabei die Ergebnisse auseinanderklaffen, zeigt der Umstand, daß nach dem statischen Modell für 1985 mit einem Beitragsindex von 235, nach dem dynamischen Modell aber mit einem solchen von 404 gerechnet werden muß.

Als wichtige Komponente der technischen Bilanz verbleiben schließlich die finanzpolitischen Grundlagen, das heißt die Zuwendungen der öffentlichen Hand und der Zinsertrag des Zentralen Ausgleichsfonds. Beim ersten Posten muß als Minimum ein Beitrag gemäß geltender Regelung (bis 1967: 160 Mio, 1968–1977: 280 Mio und ab 1978: ein Viertel der Ausgaben) eingesetzt werden. Das einzusetzende Maximum ergibt sich aus der verfassungsmäßigen Höchstgrenze von 50 Prozent der Ausgaben.

Für den Zinsertrag des Ausgleichsfonds muß ebenfalls mit zwei extremen Annahmen gerechnet werden. Nach der einen würden dem Fonds künftig weder Beiträge der Versicherten noch Zuwendungen der öffentlichen Hand einverleibt, und auch sämtliche Zinseinnahmen würden laufend verbraucht. Der Fonds würde also nicht weiter anwachsen, aber auch nicht aufgezehrt, sondern auf seinem Stand von 7,2 Mia Fr. zu Beginn der 20jährigen Rechnungsperiode stabilisiert. Nach der anderen würden sämtliche Zinsen während der 20jährigen Rechnungsperiode dem Fonds einverleibt, womit dieser auf den 1. Januar 1985 den Stand von rund 13,7 Mia erreichen würde.

Unter diesen Annahmen ergibt sich im Minimum ein technischer Ueberschuß von 273 Mio, im Maximum ein solcher von 611 Mio Fr. pro Jahr, was Leistungsverbesserungen im Ausmaß von knapp 20 Prozent bis höchstens 40 Prozent zuließe.

Bei ihren Beschlüssen ist die Eidgenössische AHV-Kommission von der Prämisse ausgegangen, daß der Ausgleichsfonds in den nächsten 20 Jahren nicht mehr wesentlich zunehmen und am Ende der Periode etwa das dreifache einer Jahresausgabe betragen solle. Damit hat sie aber zugleich auch einer Leistungsverbesserung das Wort gesprochen, die merklich über die untere Grenze von 20 Prozent hinausgeht. Mit ihrem Hauptbeschluß, alle Renten um 33½ Prozent zu erhöhen, hat sie schließlich zu erkennen gegeben, daß sie das theoretische Maximum der möglichen Leistungsverbesserungen nicht voll ausschöpfen wolle.

Der Inhalt der Revision

I. Der Rentenanspruch

Bei der Schaffung der AHV wurde das Rentenalter für Männer und Frauen auf das vollendete 65. Altersjahr festgelegt; seither ist aber im Blick auf die bei den meisten Pensionskassen und ausländischen Altersversicherungen bestehende Regelung immer wieder ein tieferes Rentenalter für die Frauen verlangt worden. Das Postulat ist zwar gerade in Frauenkreisen nicht unbestritten, in einem ersten Schritt wurde aber das Rentenalter der Frauen durch die auf den 1. Januar 1957 in Kraft getretene vierte Revision auf das vollendete 63. Altersjahr herabgesetzt. Die nunmehr zur Dis-

kussion gestellte Herabsetzung um weitere drei Jahre – womit die schweizerische Regelung mit einem fünfjährigen Unterschied im Rentenalter zwischen Männer und Frauen dann derjenigen der meisten Pensionskassen und ausländischen Altersversicherungen entspräche – hätte mittlere jährliche Mehrkosten von 100 Mio Fr. verursacht. Die AHV-Kommission war der Auffassung, daß dieser Preis gegenüber dem sozialen Wert dieser Neuregelung zu hoch wäre. Sie hat deshalb die Herabsetzung um ein weiteres Jahr auf das vollendete 62. Altersjahr beantragt. Bundesrat und Parlament sind diesem Antrag gefolgt. Ledige und verwitwete Frauen sowie Ehefrauen, deren Ehemann keine oder noch keine Ehepaaraltersrente beanspruchen kann, erhalten demnach künftig nach voll-

endetem 62. Altersjahr die einfache Altersrente.

Bisher wurde die Ehepaaraltersrente dem 65 jährigen Ehemann gewährt, wenn seine Frau im gleichen Zeitpunkt das 60. Altersjahr zurückgelegt hatte. Das war wohl der meist kritisierte Punkt bei den Bestimmungen über den Rentenanspruch, und es wurde immer wieder eine Herabsetzung des als Voraussetzung zum Bezug der Ehepaaraltersrente notwendigen Frauenalters postuliert. Dabei wurde allerdings übersehen, oder es wurde achselzuckend darüber hinweggegangen, daß jede neue Grenze - zum Beispiel 55 oder 50 Jahre, oder eine bestimmte Ehedauer, oder irgendeine Kombination dieser beiden Voraussetzungen - neue und zahlenmäßig sogar vermehrte Härten geschaffen hätte. Auf jede Voraussetzung in bezug auf das Alter der Ehefrau kann aber mit steigender Rentenhöhe immer verzichtet werden, nicht nur weil die Ehepaaraltersrente schließlich, wie ihr Name sagt, doch eine Altersrente ist, sondern weil die Gefahr der mißbräuchlichen Inanspruchnahme durch reine Zweck- und sogar Scheinheiraten nicht von der Hand zu weisen ist. Die AHV-Kommission wollte schließlich im Gegenteil zu einem «einheitlichen Rentenalter» für alleinstehende und verheiratete Frauen kommen und sah deshalb vor, daß die Ehepaaraltersrente künftig erst gewährt werden soll, wenn die Ehefrau das 62. Altersjahr vollendet habe. Als «Kompensation» hat sie allerdings den Ehepaarzuschuß für jüngere Ehefrauen, analog der Regelung bei der Invalidenversicherung, beantragt, aber das hat die Chancen für die Heraufsetzung des Frauenalters als Voraussetzung zum Bezug der Ehepaaraltersrente nicht verbessert. Nach den Anträgen des Bundesrates und den Beschlüssen des Parlaments bleibt es bei der bisherigen Regelung in bezug auf die Ehepaaraltersrente.

Trotzdem wird künftig Ehemännern, denen eine einfache Altersrente zusteht, für ihre Ehefrau, die das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Zusatzrente ausgerichtet, die sich auf 40 Prozent der einfachen Altersrente beläuft. Der Anspruch besteht auch für jüngere Ehefrauen, wenn der Ehemann unmittelbar vor Entstehung des Anspruches auf die einfache Altersrente eine Ehepaarzusatzrente

der Invalidenversicherung bezogen hat. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, wenn sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine

Invalidenrente beanspruchen kann.

Aus der Invalidenversicherung werden als neue Leistung der AHV auch die Kinderrenten übernommen. Männer und Frauen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzrente. Für Kinder, denen die einfache Waisenrente zustehen würde, wird die einfache Kinderrente, für solche, denen die Vollwaisenrente zustehen würde, die Doppelkinderrente gewährt. Die Kinderrenten belaufen sich auf den gleichen Betrag wie die Waisenrenten, das heißt auf 40 bzw. 60 Prozent der einfachen Altersrente.

Die Waisenrenten wurden bisher grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Altersjahr, wenn die Waisen aber noch in Ausbildung begriffen waren bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt. Künftig werden Waisen- und Kinderrenten für in Ausbildung begriffene Kinder bis zum Abschluß der Ausbildung (Studium oder Berufslehre), längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt.

II. Die Rentenerhöhungen

Alle bis zum Inkrafttreten des Revisionsgesetzes bereits laufenden Renten werden um ein Drittel, jedenfalls aber auf die jeweiligen Mindestbeträge erhöht. Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente wird von bisher 1080 Fr. auf 1500 Fr. angesetzt. Entsprechend erhöhen sich natürlich auch die Mindestbeträge aller anderen, aus

der einfachen Altersrente abgeleiteten Renten.

Die sogenannte generationsbedingten Teilrenten der Jahrgänge 1883 bis 1892 – es gibt deren noch über 200 000, wovon etwa 95 Prozent Altersrenten – werden aufgehoben und in Vollrenten nach geltendem Recht umgewandelt. Teilrenten nach neuem, geltendem Recht müssen die bisherige um mindestens ein Drittel übersteigen. Aufgehoben wird auch die bisherige Kürzung der Witwen- und Wai-

senrenten auf ein Jahreseinkommen des verstorbenen Vaters.

Für ab 1. Januar 1964 neu entstehende Renten ist eine wesentlich vereinfachte Rentenformel geschaffen worden. Die jährliche
einfache Altersrente setzt sich künftig zusammen aus einem festen
Rententeil von 1000 Fr. und einem veränderlichen Rententeil, der
nach dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft
wird. Der veränderliche Rententeil wird berechnet, indem der maßgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrage von 400 Fr.
mit vier, der 400 Fr., nicht aber 700 Fr. übersteigende Betrag mit
zwei vervielfacht wird. Das Maximum der einfachen Altersrente
steigt damit von bisher 2400 auf 3200 Fr. Rentenbildend sind also

künftig Beiträge, die einem jährlichen Durchschnittseinkommen

von 17 500 Fr. (bisher 15 000 Fr.) entsprechen.

Um der bisherigen Lohnentwicklung Rechnung zu tragen und mit der neuen Rentenformel auch für die Neurenten zur gleichen Drittelserhöhung der Renten zu kommen wie bei den laufenden Renten, werden bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages die für die Zeit vor dem 1. Januar 1965 geleisteten effektiven Beiträge um ein Drittel aufgewertet. Für Berechnungsbeispiele sei auf die soeben erschienene Neuausgabe des vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund herausgegebenen «Kleinen AHV-Führers für Versicherte» verwiesen.

Die Ansätze der außerordentlichen (beitragsfreien) Renten werden auf die neuen Mindestansätze der ordentlichen Renten erhöht. In den Fällen, in denen für die Zusprechung außerordentlicher Renten die bestehenden Einkommensgrenzen anzuwenden sind, gelten für diese die neuen Ansätze von 4000 Fr. (bisher 3000 Fr.) für Bezüger von einfachen Alters- und Witwenrenten, 6400 Fr. (4800 Fr.) für Bezüger von Ehepaaraltersrenten und 2000 Fr. (1500 Fr.) für Bezüger von Waisen- und Kinderrenten.

III. Die Beitragsordnung

Auf dem Gebiet der Beiträge ändert sich durch die sechste Revision sehr wenig oder fast nichts. Vor allem findet keine allgemeine Beitragserhöhung statt. Die AHV-Kommission hatte beantragt, auf eine solche für die nächsten 20 Jahre zu verzichten, weil sie aus finanziellen Gründen nicht notwendig ist. Aus sehr umstrittenen konjunkturpolitischen Erwägungen ist der Bundesrat vor allem auf Betreiben der Nationalbank und gestützt auf ein Professorengutachten zum Antrag gekommen, für die Zeit vom Inkrafttreten des Revisionsgesetzes an und bis Ende 1969 zu den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber einen Zuschlag von einem Achtel zu erheben, hat damit aber vor dem Parlament keine Gefolgschaft gefunden. - Selbstverständlich endet die Beitragspflicht der Frauen künftig mit dem Entstehen des Rentenanspruches, das heißt nach Vollendung des 62. Altersjahres. Schließlich sind die Einkommensgrenzen für den degressiven Beitrag der selbständigerwerbenden und der unselbständigerwerbenden Versicherten ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber von bisher 9000 auf 12 000 Fr. erhöht worden.

IV. Die Finanzierung

Nach den bisherigen Bestimmungen beliefen sich die aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beiträge an die AHV jährlich auf 160 Mio bis Ende 1967 und hierauf auf 280 Mio bis Ende 1977. Ab 1978 sollte die Bundesversammlung die Beiträge aus öffentlichen Mitteln jeweils für eine fünfjährige Periode festsetzen, wobei

sich diese mindestens auf ein Viertel der durchschnittlichen jähr-

lichen Ausgaben der Finanzierungsperiode belaufen sollten.

Nach den neuen Bestimmungen belaufen sich die Beiträge der öffentlichen Hand bis zum Ende des Jahres 1984 auf mindestens ein Fünftel und vom Jahre 1985 an auf mindestens ein Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der jeweiligen Finanzierungsperiode. Die Bundesversammlung setzt diese Beiträge für eine fünfjährige Periode, erstmals bis zum Ende des Jahres 1969, im voraus fest. In einer durch die Bundesversammlung angenommenen Uebergangsbestimmung im Revisionsgesetz wird jedoch festgelegt, daß die Beiträge aus öffentlichen Mitteln bis Ende 1969 sich auf jährlich 350 Mio Fr. belaufen.

Schließlich erhält der Bundesrat durch das Revisionsgesetz die Kompetenz, die Tabakbesteuerung oder, genauer gesagt, die Fabrikationsabgabe für Zigaretten, die Abgabe auf Zigarettenpapier und die Ansätze einer Reihe von Tarifnummern des dem AHVG beigefügten Tarifs der Tabakzölle um höchstens 40 Prozent zu erhöhen.

Der Bundesrat läßt in der Regel alle fünf Jahre das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung, das Ausmaß der benötigten Mittel sowie das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung unterbreitet er der Eidgenössischen AHV-Kommission zur Begutachtung und erstattet hierauf der Bundesversammlung Bericht, nötigenfalls mit Anträgen auf angemessene Anpassung der Beiträge und der Renten.

V. Verschiedene Bestimmungen

Aus der freiwilligen AHV austretende Auslandschweizer verloren bisher alle aus ihrer freiwilligen Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche; geleistete Beiträge wurden ihnen nicht zurückerstattet. Künftig können sie unter Wahrung der erworbenen Rechte zurücktreten; werden sie wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen, so bleiben ihnen die erworbenen Rechte ebenfalls gewahrt.

Nach Art. 20, Abs. 2, AHVG durften bisher die außerordentlichen Renten der AHV weder mit öffentlichen Abgaben belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden. Diese Steuerfreiheit für die außerordentlichen Renten hatte einen Sinn, solange diese Bedarfsrenten waren. Das ist heute nicht mehr der Fall, wes-

halb die bisherige Steuerfreiheit aufgehoben wurde.

Bisher hatte ein Versicherter mit fehlenden Beitragsjahren nur Anspruch auf eine Pro-rata-Teilrente, selbst wenn seine Ehefrau unter Umständen während der gleichen Zeit, in der ihm Beitragsjahre fehlen, Beiträge entrichtet hatte. Das wurde verständlicherweise als Härte empfunden und stimmt mit der der schweizerischen AHV eigenen Regelung, nach der das Ehepaar eine Versicherungseinheit darstellt, nicht ganz überein. Der Bundesrat ist nun durch

das Revisionsgesetz befugt worden, Vorschriften über die ersatzweise Anrechnung von Beitragsjahren und Beiträgen der Ehefrau bei unvollständiger Beitragsdauer des Ehemannes zu erlassen. Er wird von dieser Kompetenz wahrscheinlich in der Vollziehungsverordnung Gebrauch machen.

Die Einführung von Zusatzleistungen

In seiner Botschaft vom 16. September 1963 zur sechsten Revision des AHVG hat der Bundesrat ausgeführt, die geplante Verbesserung der AHV und der IV vermöge die bestehende Lücke im sozialen Schutz der Alten, Hinterlassenen und Invaliden leider noch nicht zu schließen. Sozialpolitisch müsse deshalb angestrebt werden, im Anschluß an die eigentliche AHV-Revision ein System von Zusatzleistungen zu schaffen, durch das dem Bestand von Leuten mit ungenügenden Existenzmitteln eine Existenzgrundlage gesichert werde. Er stellte deshalb einen besonderen Gesetzesentwurf über Zusatzleistungen zur AHV und IV in Aussicht, durch den die ge-

plante AHV-Řevision sinnvoll ergänzt werde.

Allgemein läßt sich heute schon sagen, daß die Zusatzleistungen versicherungsmäßig ausgestaltet werden sollen. Dem AHV- und IV-Rentner soll ein Rechtsanspruch auf Ergänzung seines anrechenbaren Einkommens bis zu der einem Existenzminimum entsprechenden Einkommensgrenze eingeräumt werden. Die Einführung der Zusatzleistungen hält der Bundesrat nur unter Mitwirkung der Kantone für möglich. Es soll also keine selbständige, durch den Bund auszurichtende Zusatzleistung eingeführt werden. Vielmehr will der Bund den Kantonen unter bestimmten Voraussetzungen Bundesbeiträge an ihre Aufwendungen für Zusatzleistungen an Alte, Hinterlassene und Invalide zusichern. Das damit verfolgte Ziel ist natürlich, daß alle Kantone solche Zusatzeinrichtungen schaffen und daß alle diese Einrichtungen so gestaltet werden, daß sie den Subventionsbedingungen des künftigen Bundesgesetzes zu genügen vermögen.

Im Revisionsgesetz haben die umschriebenenen Absichten des Bundesrates, die auf Vorschlägen der Eidgenössischen AHV-Kommission fußen, verständlicherweise noch keinen Niederschlag gefunden. Im Moment, in dem dieser Artikel geschrieben wird, liegt aber bereits ein Vorentwurf des Eidgenössischen Departements des Innern für ein Bundesgesetz über Zusatzleistungen zu den AHVund IV-Renten vor. Gegenwärtig läuft das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Vorentwurf bei den Kantonsregierungen, den Wirtschaftsverbänden und weiteren interessierten Organisationen. Es wäre verfrüht, über den Inhalt des Vorentwurfes heute schon im einzelnen zu berichten, die Orientierung über das neue Gesetzeswerk muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Verlauf der Revision und Inkrafttreten

Es kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, daß die sechste Revision in Rekordzeit durchgeführt wurde. Nach der äußerst kurz bemessenen Vorbereitungszeit wurde die Revisionsvorlage in der Dezembersession der Bundesversammlung in beiden Räten abschließend behandelt, was vor allem bei Vorlagen von so großer Tragweite und finanzieller Bedeutung sehr selten vorkommt. Nicht zu umgehen war freilich die Referendumsfrist. Sie läuft gemäß der Publikation im Bundesblatt Nr. 50 vom 19. Dezember 1963 am 18. März 1964 ab; nach diesem Datum wird das Gesetz aber rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Das hat zur Folge, daß für die ersten drei Monate des laufenden Jahres alle Renten, auch die nach dem 1. Januar 1964 neu entstehenden, noch nach den alten Ansätzen ausgerichtet werden müssen. Im April werden dann erstmals die erhöhten Renten ausbezahlt; die Nachzahlung der Differenz für die Monate Januar bis März kann erst im Laufe des zweiten Quartals 1964 erfolgen.

Ohne Zweifel ist mit der sechsten Revision ein wichtiger und bedeutsamer Schritt in bezug auf den weiteren Ausbau der AHV vollzogen worden. Wenn es gelingt, mit dem Bundesgesetz über die Zusatzleistungen den Rentnern eine gewisse minimale Existenzgrundlage zu sichern, so wird eine außerordentlich wichtige Etappe auf dem Weg zur sozialen Sicherheit für Alte, Hinterlassene und

Invalide erreicht sein.

Giacomo Bernasconi.

Das System der sozialen Leistungen in der Bundesrepublik und in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik

Die durch die technisch-industrielle Expansion revolutionierte soziale Welt, die sprunghafte Entwicklung der Großstädte, die Bevölkerungsvermehrung auf das Dreifache im Laufe eines Jahrhunderts haben den Staat als Ordnungsträger zum Staat als Leistungsträger gewandelt. Die Ausgestaltung der Sozialordnung (modernes Schlagwort: «soziale Gerechtigkeit») ist eine der ersten Aufgaben jedes modernen Gemeinwesens. In ihr spiegeln sich seine politischen Auffassungen, seine politischen Ziele. Einen Teil dieser Sozialordnung bilden die Leistungen der Sozialversicherung; darunter sollen hier im weitesten Sinne auch die Kriegsopferversorgung, die Ver-

werkschaften sind die Vergütungen für die führenden Persönlichkeiten bis in die Gegenwart so hoch, daß dieser Umstand allein manchen vom Beitritt abgehalten haben mag. So erhält James Hoffa, der Führer der größten Gewerkschaft, der Teamster Union (Transportarbeiter), ein Jahresgehalt von 50 000 Dollar, der in Ruhestand getretene Führer der Bergarbeiter, John Lewis, eine jährliche Pension von 50 000 Dollar und damit genau das Doppelte der Pension des Präsidenten der USA!

Die Landrum-Griffin Bill von 1959 hat den Versuch unternommen, die aufgezeigten Mißstände und üble Streikmethoden zu beseitigen, insbesondere die Stellung der Gewerkschaftsmitglieder gegenüber ihren Führern zu festigen. In die Finanzgebarung der Gewerkschaften hat sich das Gesetz nur insofern eingemischt, als über Gehälter und sonstige Bezüge der Gewerkschaftsführer Rechenschaft abzulegen ist, wenn sie 10 000 Dollar im Jahr übersteigen. Darlehen über 2000 Dollar an Gewerkschaftsführer sind verboten. Diese An-

zeigen werden vom Labor Department veröffentlicht.

Die AFL-CIO, die mit 131 angeschlossenen Gewerkschaften etwa neun Zehntel aller in Gewerkschaften organisierten Arbeitnehmer umfaßt, unternimmt nun den Versuch, den Mitgliederstand zu erhöhen. Zunächst ist die Zone Los Angeles in Kalifornien als Versuchsobjekt ins Auge gefaßt, in der sich in 400 Firmen 750 000 nicht organisierte Arbeitnehmer befinden. 75 Prozent der angeschlossenen Gewerkschaften wollen sich beteiligen. Sollte der Werbefeldzug von Erfolg sein, will man die Aktion auf weitere Landesteile, vor allem im Südosten des Landes, der in der industriellen Entwicklung noch zurücksteht, ausdehnen.

Dr. Robert Adam, München

Berichtigung

In der Februar-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» hat sich im Artikel über die sechste Revision der AHV leider durch den Wegfall eines Wortes ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Es muß ungefähr in der Mitte der Seite 37 heißen: «Auf jede Voraussetzung in bezug auf das Alter der Ehefrau kann aber mit steigender Rentenhöhe immer weniger verzichtet werden . . .» Wir bitten unsere Leser, den Fehler zu entschuldigen und in ihrem Exemplar zu berichtigen.

Redaktion «Rundschau»